

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Februar 1865.

1. Provisorische Strafproceßordnung.

Wie der Bürgerschaft mitgetheilt worden ist, hat die Interpretation des §. 15 (im Eingang) zu Zweifeln Anlaß gegeben. Zur Beseitigung derselben beantragt sie hinter dem Worte „besteht“ einzuschreiben „mindestens“, und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten und diese Emendation des Gesetzes zu publiciren.

2. Städtisches Löschwesen.

Dem Antrage der Deputation in ihrem Berichte vom 15. November 1864 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung und ist einverstanden, daß zum Behuf der Besoldung des anzustellenden technischen Personals 1000 Thaler auf das Budget der Deputation gestellt werden.

3. Ergänzung der Löschdeputation.

An Stelle des Herrn J. S. Walte, welchen die Bürgerschaft auf sein Ansuchen aus der Deputation entlassen hat, ist wiedererwählt Herr Albert Lahmann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Februar 1865.

1. Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1863.

Die Bürgerschaft hat unter dem 30. November v. J. den Antrag gestellt, daß die Inspection und Administration der Krankenanstalt veranlaßt werden mögen, in Zukunft jährlich dem Senate und der Bürgerschaft über die gesammten Verhältnisse der Anstalt zu berichten, und daß ferner die eingetretene Aenderung des Verpflegungstariifs zur Mitgenehmigung an die Bürgerschaft gelange.

Was den ersten dieser beiden Anträge betrifft, so erkennt der Senat gern an, daß der Wunsch der Bürgerschaft, über die Verhältnisse der Krankenanstalt sich unterrichtet zu sehen, bei dem großen öffentlichen Interesse, welches diese Stiftung in Anspruch nehmen muß, ein ebenso natürlicher als gerechtfertigter ist. Er wird daher auch jederzeit bereit sein, etwaigen Anträgen auf Auskunft über diesen Gegenstand so vollständig wie möglich zu entsprechen.

Wenn dagegen die Bürgerschaft durch die Motivirung ihres Antrages die Ansicht ausspricht, daß die Form und der Inhalt derjenigen jährlichen Mittheilungen, welche der Senat seit dem Jahre 1855 der Bürgerschaft über den Betrieb der Anstalt hat zugehen lassen, dem verfassungsmäßigen Rechte der Bürgerschaft oder gesaßten gemeinschaftlichen Beschlüssen nicht conform seien, so muß der Senat gegen den hierin liegenden Vorwurf sich verwahren.

Der Commissionsbericht, welchen die Bürgerschaft an Stelle ihrer Motive dem Senate zugestellt hat, führt, wie zunächst hervorgehoben werden muß, den Wortlaut des gemeinschaftlichen Beschlusses, auf welchem die fraglichen jährlichen Mittheilungen beruhen, unrichtig an. Aus den Verhandlungen ergiebt sich, daß am 8. November 1854 (Verh. pag. 311, 4. Absatz) die Bürgerschaft den Wunsch aussprach:

„künftig nach dem Schlusse eines jeden Jahres eine Vorlage des Rechnungsabchlusses nebst begleitendem Berichte Seitens der Verwaltung“

zu erhalten, und daß der Senat am 8. December 1854 (Verh. pag. 359, 3. Absatz) die Einreichung dieser Vorlage als bis auf Weiteres empfehlenswerth bezeichnete. Dem gemäß haben Inspection und Administration seit neun Jahren alljährlich ihre Schlußrechnung mit begleitendem Berichte dem Senate eingereicht, welche sodann von Vesterem der Bürgerschaft mitgetheilt worden sind. Es ist somit dem Beschlusse vom Jahre 1854 bisher vollständig Genüge geleistet worden.

Ebenso wenig vermag der Senat als richtig anzuerkennen, daß die bisherigen Jahresmittheilungen deshalb als ungenügend zu betrachten seien, weil etwa, wie der Commissionsbericht behauptet, die Krankenanstalt „neben dem Charakter einer selbstständigen Stiftung zugleich den Charakter einer dem Staate angehörenden öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt im Sinne des §. 58 k. der Verfassung hätte und als solche Gegenstand der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft wäre“. Nicht allein widerspricht dieser Auffassung die ganze Geschichte der Anstalt, sondern es geht auch aus allen früheren Verhandlungen hervor, daß Senat und Bürgerschaft, bei allem Interesse, welches sie der Stiftung bethätigten und trotz erheblicher staatsseitiger Unterstüzungen, immer einen hohen Werth darauf gelegt haben, den Charakter einer Staatsanstalt von derselben fern zu halten. In dieser Ansicht werden Senat und Bürgerschaft auch jetzt noch einander begegnen; eben deswegen aber erscheint es nicht zweckmäßig, ohne dringendes praktisches Bedürfnis Bestimmungen zu treffen, welche die rechtliche Stellung der Krankenanstalt als einer selbstständigen milden Stiftung in Frage stellen könnten.

Ganz ähnliche, in dem Interesse der Anstalt selbst begründete Bedenken stehen dem zweiten Antrage der Bürgerschaft auf Mitgenehmigung der Verpflegungstarife entgegen. Auch in dieser Beziehung entspricht übrigens das bei Einführung des jetzigen Tarifs beobachtete Verfahren durchaus dem bestehenden Rechte. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß die auf die Organisation, Verfassung und Verwaltung des Krankenhauses bezüglichen Bestimmungen in allen ihren Theilen von dessen Gründung im Jahre 1689 an bis auf die neueste Zeit, namentlich die betreffenden Ordnungen von 1823, 1847, 1851 und 1855, deren integrirende Theile, wie der Augenschein ausweist, die Verpflegungstarife waren, allein vom Senate festgestellt, resp. auf Antrag der Verwaltung bestätigt sind, und daß der Bürgerschaft erst seit 1817 bei der Wahl der Verwaltung eine bestimmt beschränkte Mitwirkung zusteht. Seit der Verfassung von 1849, resp. 1854 ist das Maß dieser Mitwirkung weder factisch, noch rechtlich alterirt. Dies hat namentlich seinen Ausdruck darin gefunden, daß in Ausführung des §. 58 k. der Verfassung von 1854 im Wesentlichen übereinstimmend mit §. 105 l. der Verfassung von 1849, lediglich ein Wahlgesetz für die von den städtischen Vertretern zu wählenden Administratoren der Krankenanstalt und anderer bezüglichen Stiftungen (welche Administratoren nicht einmal der Bürgerschaft anzugehören brauchen) vereinbart und am 22. Februar 1854 publicirt ist. Ein Recht auf Mitgenehmigung der Bürgerschaft in Bezug auf einzelne Theile der die Organisation, Verfassung und Verwaltung betreffenden Ordnungen der Krankenanstalt und der übrigen Stiftungen, insbesondere der Verpflegungstarife ist demnach keineswegs begründet. Bei dieser völlig klaren Sachlage dürfte ein solches Recht aus dem zufälligen Umstande nicht herzuleiten sein, daß die Bürgerschaft sich einmal 1854 mit dem Antrage einer besonderen Deputation auf Erhöhung eines Verpflegungssatzes zum Behuf der Deckung eines damaligen Deficits des Betriebes der Krankenanstalt auch ihrerseits einverstanden zu erklären Gelegenheit hatte.

Allem diesem nach darf der Senat hoffen, daß die Bürgerschaft von einer weiteren Verfolgung ihrer Anträge absehen werde.

2. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Unter Bezugnahme auf dasjenige, was die Bürgerschaft in ihrer letzten Erklärung über die Behandlung künftiger Gesuche um Gehaltsverbesserung bemerkt hat, betrachtet der Senat es als selbstverständlich, daß in dieser Beziehung nach wie vor lediglich das öffentliche Interesse maßgebend wird sein dürfen.

3. Cigarrenfabrikwesen.

Da auch die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 18. Januar damit einverstanden ist, daß den Vorschlägen des Senats vom 12. December 1864 gemäß

die Bestimmung des §. 2 sub c des Gesetzes vom 4. April 1861 zu streichen und die Wahlfähigkeit zum Gewerbeconvente für alle Gewerbetreibende dadurch zu bedingen sei, daß sie ihr Geschäft seit wenigstens einem Jahre für eigene Rechnung betrieben haben, so bleibt nur noch übrig, die hiernach erforderlich werdenden wenigen Abänderungen des Gesetzes über die Gewerbekammer vom 30. October 1863 und des Gesetzes über die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten zc. am Gewerbeconvent vom 21. November 1864 durch eine Deputation berathen zu lassen, und hat der Senat zu einer solchen Deputationsberathung die Herren Senator Donandt, Senator Kottmeier und Senator Gildemeister committirt. Er setzt indeß voraus, daß die Einführung von den Einzelnen belästigenden Controlevorschriften, welche von ihm bereits in seiner Mittheilung vom 12. December v. J. abgelehnt ist, von der Berathung ausgeschlossen bleibe. Uebrigens ist es ihm genehm, daß der Deputation zugleich eine Prüfung des in dem Beschlusse der Bürgerschaft erwähnten in ihrer Mitte gestellten Antrags empfohlen werde.

4. Provisorische Strafprozeßordnung.

Mit dem Antrage der Bürgerschaft einverstanden, wird der Senat für die Publication der beschlossenen Emendation des §. 15 der provisorischen Strafprozeßordnung Sorge tragen.

5. Städtisches Löschwesen.

Auch der Senat genehmigt die Anträge der Löschdeputation wegen des technischen Personals bei den städtischen Löschanstalten und bewilligt die dafür beantragte Aufnahme von 1000 Thalern in das Deputationsbudget.

6. Bau- und Unterhaltungskosten der Tonnen und Baken.

In Folge des Antrags der Bürgerschaft vom 6. Juli v. J. in Betreff der über der Tonnenlegung auf der unteren Weser laut gewordenen Beschwerden hat der Senat die desselben Gegenstandes halber in Veranlassung eines Berichts der Handelskammer vom 18. Juni v. J. von ihm niedergesezte Commission auch mit der Untersuchung und Berichterstattung über die gedachten Beschwerden beauftragt und sieht sich jetzt durch den von dieser Commission erstatteten Bericht in den Stand gesetzt, der Bürgerschaft die gewünschte Auskunft in dem Folgenden zu ertheilen:

Abgesehen von einigen formellen Verschiedenheiten, die zum Theil darin ihren Grund haben, daß zur Zeit der Preussischen Bekanntmachung (1863) die beiden in der Bremischen Bekanntmachung von 1854 erwähnten Baken auf Wangerooge nicht mehr vorhanden waren, und daß zur Zeit der letzten Bremischen Bekanntmachung (1854) die jetzige Bake und der neue Leuchthurm auf Wangerooge noch nicht existirten, weicht die Bekanntmachung des Königl. Preussischen Admiralitätscommissariats vom 6. Juni 1863 über die Schlüsseltonne von der Bekanntmachung der Handelskammer vom 28. Juli 1854 nur insoweit ab, als die Tonne nach jener auf $7\frac{3}{4}$ und nach dieser auf 9 Faden Wassertiefe liegt, und daß man von der Schlüsseltonne den Kirchturm zu Wangerooge nach dieser in S. W. $\frac{1}{8}$ S. und nach jener in S. W. $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ S. zu peilen hat.

Die Handelskammer hat, sobald ihr diese Abweichung zur Kunde kam, genaue Untersuchungen des Thatbestandes vornehmen lassen, wodurch ermittelt worden ist, daß die Schlüsseltonne am 9. Juni v. J. nach wie vor auf 9 Faden (engl. Maß) Wassertiefe gelegen hat. Die abweichende Angabe in der Preussischen Bekanntmachung kann vielleicht in einem sehr leicht möglichen Irrthume über die Fluthhöhe zur Zeit der Messung ihren Grund haben.

Außer dem soll die Schlüsseltonne nach dem Bericht des Barsemeisters im Sommer 1863, wahrscheinlich kurz vor der Preussischen Bekanntmachung mehrfach angesegelt und dadurch möglicher Weise verschleppt worden sein. Jedenfalls ist sie Ende December 1863 ganz vertrieben und darauf am 1. März v. J. durch eine neue Tonne mit einer Kettenlänge von 36 Faden und zwei Steinen von 5000 π Gewicht ersetzt worden.

Zu der Lage dieser neuen Schlüsseltonne scheinen zwar nach der Untersuchung des vorigen Jahres die Angaben der Preussischen Bekanntmachung etwas genauer

als die der Bremischen zu stimmen. Denn die am 9. Juni 1864 mit dem Compaß vorgenommene Peilung des Wangerooger Kirchthurms ergab S. W. $\frac{3}{16}$ S., während die gleichzeitige Winkelmessung die von der Bremischen Bekanntmachung noch weiter abweichende Richtung von S. W. $\frac{3}{16}$ bis $\frac{1}{4}$ S. herausstellte.

Bei dieser Ermittlung der Lage der Schlüsseltonne zu dem Wangerooger Kirchenthurm durch Winkelmessung war aber die Entfernung des Kirchthurms von dem Leuchthurm auf Wangerooge, sowie sie sich aus der Preussischen Specialkarte ergibt, zu Grunde gelegt worden; nachher aber ist die Entfernung dieser beiden Thürme genauer nach dem, Laaks geodätischen Tafeln beigegebenen, Coordinaten-Verzeichniß für die Nordseeküste bestimmt worden und auf Grund derselben durch die vorgenommene Winkelmessung die Richtung von der Schlüsseltonne nach dem Kirchthurm zu Wangerooge S. W. $\frac{1}{8}$ S., also genau so nachgewiesen, wie sie in der Bekanntmachung der Handelskammer von 1854 angegeben ist.

Uebrigens ist auch die Abweichung der verschiedenen Bekanntmachungen eine so unbedeutende, daß daraus nicht leicht ein Nachtheil für die Schifffahrt entstehen konnte, indem es sicherlich wenigen Schiffen möglich sein wird, auf $\frac{1}{16}$ Strich des Compasses zu peilen.

In Veranlassung der in Betreff der Lage der Schlüsseltonne erhobenen Zweifel hat die Handelskammer zugleich eine allgemeine Untersuchung des Fahrwassers der unteren Weser und der zur Bezeichnung desselben ausgeführten Betonung durch unbetheiligte Sachverständige vornehmen lassen, deren Bericht in jeder Hinsicht befriedigend ausgefallen ist. Eine regelmäßige jährliche Inspection durch andere Sachverständige als den Barsenmeister findet nicht statt. Zu einer solchen hat bisher keine Veranlassung vorgelegen; sie dürfte daher um so weniger zu empfehlen sein, als eine solche Maßregel jedenfalls mit erheblichen Kosten verbunden sein würde.

Dagegen muß es unbedingt für zweckmäßig gehalten werden, daß über jede erheblichere Veränderung der Sonnenlage sowohl, als des Fahrwassers, wenn auch nicht über jede Verlegung einzelner Seezeichen, wodurch in der Regel nur die Course von Tonne zu Tonne für die Schifffahrt wahrnehmbar verändert werden, unverzüglich eine Bekanntmachung erfolge, daher der Senat auch der Handelskammer die sofortige Veröffentlichung aller solcher Veränderungen zur Pflicht machen wird.

7. Vormundschaftsordnung.

Die wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Vormundschaftsordnung niedergelegte Deputation hat den beifolgenden Bericht übergeben, über welchen der Senat zunächst einer Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Februar 1865.

Deputationsbericht,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Vormundschafts-Ordnung
betreffend.

Die berichtende Deputation hat dem erhaltenen Auftrage gemäß die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung von 1826, welche die Belegung der Mündelgelder und die Ernennung der Vormünder und Curatoren betreffen, einer Revision unterzogen, und ist dadurch zu den nachstehenden Vorschlägen bewogen worden:

1) Die §§. 65 und 66 der Vormundschaftsordnung dahin abzuändern:

§. 65.

Baares Geld — — — — belegt werden. Findet sich dazu keine geeignete Gelegenheit, so kann es nur auf Bremische Staatspapiere und bei denjenigen Bremischen Sparkassen, Banken und ähnlichen Instituten, welche anerkannt den Darleihern genügende Sicherheit gewähren, geschehen, sonst aber nicht ohne schriftliche vorgängige Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde (vgl. §§. 80. 84).

§. 66.

Auf Gebäude darf nur bis zur ersten Hälfte des zum Zweck der Brandversicherung vorschriftsmäßig ermittelten Werths mit dem Gebäude, auf u. s. w.

2) Hinter §. 21 der Vormundschaftsordnung den nachstehenden Zusatz beizufügen:

§. 21 a.

Bei jeder Bestätigung oder Bestellung eines Vormundes, welcher ihr nicht schon als tauglich bekannt, hat die vormundschaftliche Behörde sich vorab mittelst geeigneter Erkundigungen zu vergewissern, daß der zu bestätigende oder zu bestellende Vormund die für die Vormundschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Zur Rechtfertigung dieser Vorschläge erlaubt sich die Deputation das Folgende anzuführen.

Zunächst bedurfte der Schlusssatz des §. 65 einer Abänderung, da die Sparcasse keine Obligationen ausstellt und die Discontocasse eingegangen ist, somit Vormundschaftsgelder nicht mehr auf Obligationen der Sparcasse und Discontocasse belegt werden können.

Zweifelhafter war es, was an die Stelle der Obligationen von Sparcasse und Discontocasse zu setzen. Mit Rücksicht darauf, daß es jetzt eine größere Anzahl von Anstalten dieser Art giebt, daß täglich neue ins Leben treten können, und daß auch die Sicherheit solcher Anstalten Schwankungen unterliegt, hat indeß die Deputation geglaubt, statt Namhaftmachung bestimmter Institute die vorgeschlagene allgemeine Bezeichnung zu wählen.

Hiernach ist es den Vormündern überlassen, bei allen Instituten, auf welche diese Bezeichnung Anwendung findet, Gelder ihrer Pflinglinge ohne vorgängige Anfrage bei der obervormundschaftlichen Behörde, zu belegen, während demnächst bei Prüfung der Belegung auch die obervormundschaftliche Behörde sich die Frage zu beantworten hat, ob das gewählte Institut allgemein als sicher anerkannt und mithin für die Belegung vormundschaftlicher Gelder geeignet ist.

Auch durfte die Belegung auf Bremische Staatspapiere nicht ferner durch die Vormundschaftsordnung gänzlich ausgeschlossen bleiben. Diese Belegung ist namentlich bei kleineren Kapitalien so bequem und oft so sehr Bedürfnis, daß, ungeachtet gegenwärtig den Vormündern der Ankauf von Staatspapieren ohne die regelmäßig nicht zu erlangende schriftliche Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde

nicht gestattet ist, dennoch viele kleinere Beträge vormundschaftlicher Gelder unter eigener Verantwortlichkeit der Vormünder auf Bremische Staatspapiere belegt sind.

Es wird daher das Gesetz dem Bedürfnis Rechnung tragen müssen, was sich hier um so mehr empfiehlt, als es unangemessen sein würde, in einem Bremischen Gesetze den Bremischen Staatsschuldsscheinen nicht hinreichende Sicherheit beizumessen, um überall vormundschaftliche Gelder darin anzulegen.

Dagegen muß nach Ansicht der Deputation die Belegung in Grundstücken auf Handfesten die Regel bleiben und auch künftig eine anderweitige Belegung, auf Staatspapiere oder bei Sparcassen oder Banken nur ausnahmsweise, wenn sich zu einer Belegung auf Grundstücken überall keine, oder keine unter den besonderen Verhältnissen geeignete Gelegenheit findet, gestattet bleiben.

Ebenso war eine Abänderung des §. 66 der Vormundschaftsordnung erforderlich, da nur sehr wenige Gebäude noch von hiesigen Brandversicherungsanstalten versichert sind, und daher der von hiesigen Brandversicherungsanstalten angenommene Werth nicht füglich mehr als Norm für Belegung vormundschaftlicher Gelder dienen kann. Dafür bietet indeß die Verordnung in Betreff der Versicherung gegen Brandschäden vom 21. Dec. 1846 einen genügenden Ersatz, indem sie die Schätzung von Gebäuden zum Zweck aller Brandversicherungen so regulirt, daß der in dieser Weise ermittelte Werth in Zukunft sehr zweckmäßig auch bei Belegung vormundschaftlicher Gelder maßgebend sein wird.

Was sodann endlich die angeregten Vorkehrungen zur Sicherung der Auswahl tüchtiger und unbetheiligter Vormünder und Curatoren bei Anstellung derselben betrifft, so ist die Deputation der Ansicht, daß in dieser Hinsicht die bestehenden Vorschriften, sobald sie nur gehörig beachtet werden, vollkommen ausreichen, und daß etwaige Uebelstände, welche aus dem Mangel einer genügenden Bekanntschaft der obervormundschaftlichen Behörde mit den Verhältnissen der zu Vormündern vorgeschlagenen Personen hervorgegangen sein sollten, auch nicht durch gesetzliche Vorschriften, sondern nur durch Sorgfalt der Behörden vermieden werden können, weshalb die Deputation sich darauf beschränkt hat, den vormundschaftlichen Behörden durch den vorgeschlagenen Zusatz zur Vormundschaftsordnung diese Sorgfalt in allen Fällen zur Pflicht zu machen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) C. Meinerzhagen, Dr.

